

**FACHPRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement  
an der Technischen Universität München  
Vom 31. Juli 2007**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**INHALTSÜBERSICHT**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS, Modularisierung
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Berufspraktikum
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 8 Punktekontensystem
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

**II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- § 12 Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 13 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Zeugnis der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

**III. Bachelorprüfung**

- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Bachelor' s Thesis
- § 18 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

**IV Schlussbestimmung**

- § 20 In-Kraft-Treten
- Anlagen

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge**

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

(3) Der Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement und der Bachelor- und Diplomstudiengang Forstwissenschaft an der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge.

### § 2

#### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS, Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium wird mit der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP), das Hauptstudium mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, der Anfertigung der Bachelor's Thesis und der Ableistung des Berufspraktikums beträgt 180 Credits. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt sechs Semester.

(3) <sup>1</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Das System erfordert neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Bewertung oder eine Benotung. <sup>3</sup>Pro Semester sind 30 Credits zu vergeben.

(4) <sup>1</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 bis 3 sowie der Anfertigung der Bachelor's Thesis im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement beträgt 170 Credits. <sup>2</sup>Zusätzliche 10 Credits gemäß ECTS entfallen auf das Berufspraktikum gemäß § 4.

(5) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie zum Beispiel Vorlesungen, Übungen, Praktika und ähnliches) zusammensetzen. <sup>4</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. <sup>5</sup>Ein Modul umfasst 5 Credits und wird einer Fachprüfung gleichgesetzt.

### **§ 3**

#### **Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) wird festgestellt, ob der Student das methodische Instrumentarium besitzt und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsfeldqualifizierenden Abschluss des Studiums Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement. <sup>2</sup>Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

### **§ 4**

#### **Berufspraktikum**

(1) <sup>1</sup>Es ist eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. <sup>2</sup>Ihre Dauer beträgt mindestens acht Wochen und wird mit einer Arbeitsbelastung von 10 Credits gemäß ECTS berücksichtigt. <sup>3</sup>Sie soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Näheres regelt die Ordnung für die Ableistung der Studienpraxis des Praktikantenamtes Weihenstephan. <sup>5</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. <sup>6</sup>Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung durch das Praktikantenamt der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt sind Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.

(2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet das Praktikantenamt Weihenstephan.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und für die Bachelorprüfung der Prüfungsausschuss der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

### **§ 6**

#### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) 1Es müssen jedoch mindestens 30 Credits für Prüfungsleistungen im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und mindestens 90 Credits für Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Studiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München erbracht werden. 2Eine an einer Universität in einem wissenschaftlichen Hochschulstudiengang abgefasste Studienarbeit mit fachlich einschlägigem Thema kann nicht als Bachelor's Thesis anerkannt werden.

## **§ 7**

### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) Die Fachprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

(2) 1Fachprüfungen werden schriftlich oder mündlich in Form einer Abschlussprüfung oder in Form von maximal zwei Teilprüfungen laut Anlage 1 bis 3 abgehalten. 2Besteht eine Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen, so errechnet sich die Fachnote als ungewichteter Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

3Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. 4Für eine Fachprüfung können Prüfungsleistungen in mehreren Formen verlangt werden. 5Dem Studenten sind die Prüfungsart und die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Fachprüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben. 6Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. 7Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens zehn Minuten je Kandidat.

(3) 1Jeder Fachprüfung werden die in Anlage 1 bis 3 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. 2Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. 3Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Fachprüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

(5) 1Fachprüfungen finden in der Regel in den ersten vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt. 2In der letzten Woche vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters können auch Fachprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Punktekontensystem**

(1) 1Über die Teilnahme an Fachprüfungen werden Punktekonten geführt. 2Für jeden zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung bzw. Bachelorprüfung zugelassenen Studenten wird beim Prüfungsausschuss ein Bonus- sowie je Prüfungsabschnitt ein Maluspunktekonto eingerichtet.

(2) 1Das Bonuspunktekonto enthält die Summe aller Credits der im Rahmen der jeweiligen Grundlagen- und Orientierungsprüfung bzw. Bachelorprüfung bestandenen Fachprüfungen. 2Das Bonuspunktekonto wächst während der gesamten Studiendauer an.

(3) 1Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche. 2Für jeden Prüfungsabschnitt wird ein gesondertes Maluspunktekonto geführt. 3Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.

## **§ 9**

### **Studienleistungen**

(1) 1Ein Modul wird in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Fachprüfung abgeschlossen. 2Neben dieser Prüfungsleistung kann das Modul auch aus einer beziehungsweise mehreren Studienleistungen bestehen.

(2) 1Eine Prüfungsleistung wird benotet. 2Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg“ bewertet. 3Studien- oder Prüfungsleistungen dürfen in einem Modul nicht Zulassungsvoraussetzung für eine andere im Modul abzulegende Prüfungsleistung sein.

## **§ 10**

### **Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) 1Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. 2Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

(2) 1Abweichend von Abs. 1 gelten Studenten, die im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement immatrikuliert sind, zu den studienbegleitenden Fachprüfungen als gemeldet, die im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen sind, die zu den jeweiligen in der Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Student befindet. 2Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.

(3) 1Der Student soll sich so rechtzeitig zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Bachelorprüfung anmelden, dass er die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt hat. 2Die studienbegleitenden Fachprüfungen der Bachelorprüfung müssen bis spätestens zum Ende des achten Semesters erstmals vollständig abgelegt werden. 3Andernfalls gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) <sup>1</sup>Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. <sup>3</sup>Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>4</sup>Nicht bestandene Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach können nicht durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach ersetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Jedes Semester muss eine Wiederholungsmöglichkeit für studienbegleitende Fachprüfungen angeboten werden. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.

(4) Für den Fall, dass die Fachprüfung nicht bestanden wird, gilt jede Meldung zu einer Fachprüfung zugleich als Meldung zur entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin.

(5) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann einmal wiederholt werden.

(6) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Fachprüfung, die im Rahmen der Bachelorprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist eine zweite Wiederholung nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Prüfungen nur bis zu einem Maluspunktekonto von höchstens 110 Credits gemäß ECTS möglich.

## **II. GRUNDLAGEN- UND ORIENTIERUNGSPRÜFUNG**

### **§ 12**

#### **Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Ein Student gilt mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als zugelassen.

### **§ 13**

#### **Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den entsprechenden Pflichtfächern gemäß Anlage 1, die in der Regel studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die GOP ist bestanden, wenn alle bis auf eine der in Anlage 1 genannten Fachprüfungen bestanden wurden, das heißt es müssen 12 von 13 Fachprüfungen bestanden werden.

(3) <sup>1</sup>Der Student erhält über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung ein Zeugnis. <sup>2</sup>Das Zeugnis weist die Ergebnisse der bestandenen Fachprüfungen und deren Credits sowie die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus. <sup>3</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der 12 Fachprüfungen, die bestanden werden müssen. <sup>4</sup>Sind 13 Fachprüfungen bestanden, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der 12 Fachprüfungen mit den besten Noten.

## **§ 14**

### **Zeugnis der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

1Nach bestandener Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. 2Das Zeugnis weist neben der Gesamtnote das entsprechende Prädikat und die Graduierung im ECTS aus.

## **IV. BACHELORPRÜFUNG**

## **§ 15**

### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

(2) 1Abweichend von Abs. 1 können auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss Fachprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn bereits mindestens 48 Credits (mindestens 80 v.H.) der im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erreichenden Credits erreicht worden sind. 2Die noch nicht bestandenen Fachprüfungen sind spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor's Thesis nachzuweisen.

## **§ 16**

### **Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst:  
1. die Fachprüfungen gemäß Abs. 2;  
2. die Bachelor's Thesis gemäß § 17;  
3. das Berufspraktikum gemäß § 4.

(2) 1Die Fachprüfungen, die in der Anlage 2 aufgelistet sind, sind Pflichtfächer. 2Neben den in Anlage 2 genannten Pflichtfächern sind Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 Credits gemäß Anlage 3 abzuleisten.

## **§ 17**

### **Bachelor's Thesis**

(1) Jeder Student hat im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.

(2) Die Bachelor's Thesis soll im dritten Studienjahr begonnen werden, muss spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Bescheid über die erfolgreiche Ablegung aller Fachprüfungen angemeldet werden.

(3) 1Die Zeit von der Anmeldung bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf vier Monate nicht überschreiten. 2Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. 3Die Bachelor's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. 4Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.

(4) 1Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor's Thesis erfolgt innerhalb von acht Wochen in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Prüfer. 2Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. 3Wird die Arbeit vom Themensteller als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Bachelor's Thesis möglichst nahe stehendem Prüfer bewertet werden.

(5) 1Die Bachelor's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. 2Die Note für die Bachelor's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. 3Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 10 Credits vergeben.

(6) 1Ist die Bachelor's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. 2Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 18**

### **Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen gemäß § 16 bestanden sind und die Bachelor's Thesis (s. § 17) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und der Nachweis über das Berufspraktikum gemäß § 4 vorliegt.

(2) 1Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus der Note der Bachelor's Thesis (Umfang 10 Credits) und der Note der Fachprüfungen (Umfang jeweils 5 Credits) gemäß Anlage 2 und zwei Wahlpflichtfächern (Umfang jeweils 5 Credits) gemäß Anlage 3, die im Rahmen des Hauptstudiums abgelegt wurden. 2Alle in Satz 1 genannten Bestandteile der Bachelorprüfung werden mit der Anzahl ihrer Credits gewichtet. 3Hinzu kommt die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. 4Dabei wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung zu 0,75 aus der Bachelorprüfung und zu 0,25 aus der Grundlagen- und Orientierungsprüfung berücksichtigt.

## **§ 19**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note für Fachprüfungen, die im Rahmen des Hauptstudiums abgelegt wurden, das Thema und die Note der Bachelor's Thesis sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und den Vermerk über den Nachweis des Berufspraktikums enthält.

(2) 1Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet wird. 2Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. 3Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind (Datum der letzten Fachprüfung beziehungsweise Datum der Abgabe der Bachelor's Thesis).



(3) Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium in Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Technischen Universität München beginnen.

#### Anlagen 1-3: Fachprüfungen des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement

##### Anlage 1

##### Fachprüfungen der Grund- und Orientierungsprüfung (GOP )

Teilprüfungen bezeichnen schriftliche oder mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen  
Pflichtfächer

lfd. Nr.	Sem.	Fachprüfung	Cred.	Anmerkung
1	1	Mathematik I	5	<i>keine Teilprüfungen</i>
2	2	Mathematik II	2,5	<i>keine Teilprüfungen</i>
3	1	Chemie	7,5	<i>keine Teilprüfungen</i>
4	1	VWL	2,5	<i>keine Teilprüfungen</i>
5	2	BWL	2,5	<i>keine Teilprüfungen</i>
6	1	Experimentalphysik inkl. Praktikum	7	<i>keine Teilprüfungen</i>
7	1	Biologie 1	5	<i>keine Teilprüfungen</i>
8	2	Biologie 2	5	<i>keine Teilprüfungen</i>
9	1	Allg. bildendes Fach	3	<i>keine Teilprüfungen Auswahl aus verschiedenen Angeboten</i>
10	1	Eigenschaften von Holz und sonst. biogenen Rohstoffen	5	<i>keine Teilprüfungen</i>
11	2	Dendrologie	5	<i>keine Teilprüfungen Abschlußprüfung + 3 Studienleistungen</i>
12	2	Inventur	5	<i>keine Teilprüfungen</i>
13	2	Ökoklimatologie	5	<i>keine Teilprüfungen</i>
		<b>Summe</b>	<b>60</b>	

## Anlage 2

### Fachprüfungen der Bachelorprüfung

#### Pflichtfächer

Fachprüfungen, in denen keine Teilprüfungen benannt sind, werden mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

Teilprüfungen bezeichnen schriftliche oder mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen.

Lfd. Nr.	Sem.	Fachprüfung	Teilprüfung 1	Teilprüfung 2	Cred.
14	3	Natürliche Ressourcen: Boden und Vegetation	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
15	3	Tierökologie	<i>keine Teilprüfungen Abschlußprüfung + 1 Studienleistung</i>		5
16	3	Technologie und Verwertungslinien von Holz	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
17	3	Einführung in die Forstliche Betriebswirtschaftslehre	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
18	3	Wald Wachstum und Umwelt	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
19	3	Ergonomie und Arbeitsrecht	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
20	4	Waldstandorte	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
21	4	Forstliche Verfahrenstechnik und Logistik	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
22	4	Zivil- und öffentliches Recht	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
23	4	Technologie und Verwertungslinien v. sonst. biogenen Rohstoffen	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
24	4	Waldbau	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
25	4	Waldschutz	<i>keine Teilprüfungen Abschlußprüfung + 1 Studienleistung</i>		5
26	5	Informatik und Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
27	5	Rohstoffmärkte und Qualitätssicherung	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
28	5	Landschaftsentwicklung	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
29	6	Projekt	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
30	6	Umwelt- und Landnutzungspolitik	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
31	6	Forstplanung	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
		<b>Summe</b>			<b>90</b>

### Anlage 3

#### Fachprüfungen der Bachelorprüfung

#### Wahlpflichtfächer

Fachprüfungen, in denen keine Teilprüfungen benannt sind, werden mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

Teilprüfungen bezeichnen schriftliche oder mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen.

Lfd. Nr.	Sem.	Fachprüfung	Teilprüfung 1	Teilprüfung 2	Cred.
WP 1	5 o. 6	Internationale Forstwirtschaft	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
WP 2	5 o. 6	Geographische Informationssysteme	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
WP 3	5 o. 6	Nachwachsende Rohstoffe: Züchtung und Plantagentechnologie	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
WP 4	5 o. 6	Gehölzmedizin	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
WP 5	5 o. 6	Stoffflüsse in Waldökosystemen auf der Bestandesebene	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
WP 6	5 o. 6	Naturschutz und Umweltrecht	<i>keine Teilprüfungen</i>		5

Summe Wahlpflichtfächer	10
Berufspraktikum	10
Bachelor's Thesis	10
Summe insgesamt	180

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Juli 2007.

München, den 31. Juli 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2007.